

St. Johannes-Männerschützenverein e.V.



*******Satzung*******

Vorwort

Im Jahre 1653 wurde die „Dingdener St. Johanni Männer Schütterey“, der heutige St. Johannes-Männerschützenverein e.V. gegründet.

Aus kleinsten Anfängen mit nur wenigen Mitgliedern hat der Verein sich bis heute zum größten Schützenverein Dingden entwickelt.

Schon im Jahre 1901 gab sich er Verein eine Satzung und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bocholt eingetragen.

Im Jahr 2022, 369 Jahre nach der Gründung, wurde diese Satzung den heutigen Verhältnissen angepasst.

Auf der Generalversammlung am 27.03.2022 wurde diese Satzung von den Mitgliedern verabschiedet und anschließend vom Amtsgericht Wesel genehmigt.

Der Vorstand hofft, dass der Verein mit heute über 550 Mitgliedern weiterhin innerhalb Dingdens den Platz einnimmt, der ihm auf Grund seiner Jahrhunderte alten Tradition, verbunden mit Heimatliebe und Gemeinschaftssinn, zukommt.

Haminkeln-Dingden, im März 2022

St. Johannes-Männerschützenverein e.V. Dingden
Johannes Fischer
(Präsident)

Satzung

des St. Johannes-Männerschützenverein e.V. Dingden
46499 Haminkeln Ortsteil Dingden

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

St. Johannes-Männerschützenverein e.V. Dingden

Der Verein besteht seit 1653 und wurde im Jahre 1901 unter dem Namen „Dingdener Schützenverein e.V.“ unter der Nr.7 VR 206 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bocholt eingetragen. Seit dem Jahre 1975 ist er beim Amtsgericht Wesel unter Nr. 0331 im Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist in 46499 Haminkeln-Dingden

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist ferner die Pflege und Förderung von Geselligkeit und heimatlichem Brauchtum.

§3 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jeder unbescholtene männliche Bürger werden, der verheiratet ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat, wo wie jeder Junggeselle, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und sich mit Dingen verbunden fühlt.

Passives Mitglied kann jede erwachsene Person werden.

Der Antrag zur Aufnahme kann formlos an den Vorstand gestellt werden.

Über die Zulassung als Mitglied und die Ausschließung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe und dessen Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt. Der Beitrag wird grundsätzlich durch Einzugsermächtigung erhoben.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

1. Tod
2. Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist
3. Durch förmlichen Ausschluss, welcher nur durch den Vorstandsbeschluss erfolgen kann (2/3tel Mehrheit).
4. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 13 Mitgliedern, welche für die Dauer von sechs Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten, als Vorsitzenden des Vereins
2. einem Major, als stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem Hauptmann
4. einem Oberleutnant
5. zwei Adjutanten
6. sieben oder weitere Offiziere

Der Präsident wird aus den Reihen des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt intern den Major, Hauptmann, Oberleutnant, zwei Adjutanten, den Kassierer und Schriftführer sowie die Fahnenoffiziere.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident als erster Vorsitzender, der Major als zweiter Vorsitzender sowie der Kassierer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat die Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die gewählten Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen und Bericht zu erstatten.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht
2. den Rechenschaftsbericht des Kassierers
3. Entlastung des Vorstandes
4. der Neuwahl des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss mindestens in Textform und mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen vor dem Versammlungstag durch den Vorstand i.S.d. § 26 BGB erfolgen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung. Anträge zur Tagesordnung sind bis 1 Woche vor der Versammlung mindestens in Textform beim Vorstand einzureichen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder. Sie entscheidet jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Stimmen die Vorstandsmitglieder oder 13 Mitglieder dagegen, so muss geheim abgestimmt werden.

Der Versammlungsleiter ist der Präsident als erster Vorsitzender

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert werden soll, und Beschlüsse über die Auflösung, bedürfen der Mehrheit von 3/4tel der erschienen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstand i.S.d. § 26 BGB zu unterschreiben.

§9 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. In ihr werden alle, das Vereinsleben betreffende Dinge geregelt.

§10 Schützenfest

Das Schützenfest wird nach althergebrachter Tradition alle zwei Jahre gefeiert, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Die Organisation liegt beim Vorstand.

§11 Königsschuss

Das Recht auf den Königsschuss haben nur aktive Mitglieder nach zweijähriger Vereinszugehörigkeit.

§12 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Im Einzelnen handelt es sich um die nachfolgenden personenbezogenen Daten:

- ***Vor- und Nachname,***
- ***Geschlecht,***
- ***Geburtsdatum,***
- ***Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, Email),***
- ***Bankverbindung.***

Im Einzelfall können Fotos von abgehaltenen Schützenfesten sowie damit einhergehender Umzüge auch auf der vereinseigenen Homepage unter www.sv-dingden.de sowie zur Veröffentlichung in den lokalen Printmedien verwendet werden.

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder

- **der Speicherung,**
- **Bearbeitung,**
- **Verarbeitung,**
- **Übermittlung**

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgabe und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Bei Austritt aus dem Verein werden die oben genannten Daten mit Ausnahme der Bankverbindung archiviert. Auch die archivierten Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- **Auskunft über seine gespeicherten Daten,**
- **Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,**
- **Sperrung seiner Daten,**
- **Löschung seiner Daten. Die Löschung kann jedoch nicht verlangt werden, sofern die Erhebung der Daten für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderlich ist.**
- **Zudem steht jedem Mitglied das Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Das ist vorliegend der Landesdatenschutzbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen.“**

§13 Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss gestellt werden. Die Liquidation findet gemäß §48 BGB durch den Vorstand statt. Eventuell noch vorhandenes Vereinsvermögen fällt der von der Mitgliederversammlung zu bezeichnenden Stelle zu.

Hammingeln-Dingden, 18.12.2022

1.Präsident
Johannes Fischer

2. Major
Matthias Elsemann

3. Kassierer
Ewald Bollmann

Vorstehende Abschrift stimmt mit der in Urschrift vorliegenden Hauptschrift wörtlich überein.

Wesel, den

.....
Justizangestellte/r
als Urkundsbeamte/r der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts